

Ländle

E I E R

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m²

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

Datum; Unterschrift

.....

Ländle
P R O D U K T E

Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH | Montfortstraße 11/7 | A-6900 Bregenz

T +43(0)5574/400-700 | E laendle@lk-vbg.at | www.laendle.at

ATU-Nr. 53658509 | www.facebook.com/laendleprodukte

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Eier

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LOM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Eiern zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Eier beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Eier beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Eier sind es folgende 3G:

gehalten + gefüttert + gelegt in Vorarlberg

- Ländle Eier müssen zu 100 Prozent von einem Vorarlberger Produktionsbetrieb stammen.
- Die Hühner stammen aus einem österreichischen Hühneraufzuchtbetrieb (Brütereie).
- Der Bio-Produzentenbetrieb darf nur Hühner aus einem BIO-Ei-Aufzuchtbetrieb (Brütereie) zukaufen.
- Die Rückverfolgbarkeit muss auf allen Ebenen gewährleistet werden. (AMA – Datenbank: Produktion, Eingang – Ausgang)

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle in Bio produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.

2.1 Allgemein

- Für die Produktion und Vermarktung ist die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie 1999/74/EG, nationale Tierschutzbestimmungen (1. Tierhaltungs-Verordnung), Rückstandskontroll-VO, LMSVG, Hühner-VO, Tierseuchengesetz, Geflügel-Hygiene-VO/2000 sowie die EU-Qualitäts- und Vermarktungsnormen in der geltenden Fassung zu erfüllen.
- Der Produzentenbetrieb hat die AMA-Gütesiegel-Anforderungen zu erfüllen.
- Der Bio-Produzentenbetrieb verfügt über einen gültigen Bio-Kontrollvertrag.
- Der konventionelle Produzentenbetrieb sowie der Bio-Produzentenbetrieb sind Mitglieder beim österreichischen Geflügelgesundheitsdienst.

2.2 Bodenhaltung - Freilandhaltung

- In der Bio-Freilandhaltung muss ein Mindestplatzbedarf von 10 m² pro Huhn in der konventionellen Freilandhaltung 8 m² pro Huhn gewährleistet werden.
- In der Stall-Boden- und Stall-Freilandhaltung muss für 7 Hühner (Bio-Betrieb 6 Hühner) ein Mindestplatz von 1 m² verfügbar sein.
- Nestgröße: Pro m² Nestfläche sind maximal 100 Tiere zugelassen.
- Sitzstangen: Ausmaß von mindestens 7,5 cm pro Tier; stufenförmige Erhöhung ist erforderlich.
- Scharraum: mindestens 1/3 der gesamten Bodenfläche.
- Rostfläche: mindestens 2/3 der gesamten Bodenfläche.
- Beleuchtung: mindestens 5 % der Bodenfläche.
- Stallklima: der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung muss unter 20 ppm liegen.
- Lärm: maximal 60 dB(A)

- Fütterung: mindestens 10 cm Seitenlänge pro Tier bei mechanischer Fütterung
- Tränke: mindestens 1,5 cm Rundtränken-Umfang pro Tier.
- Grundsätzlich gelten für die Einstellung der Hühner die AMA-Gütesiegelanforderungen.
- Der Bio-Produzentenbetrieb darf nur Hühner aus einem BIO-Ei-Aufzuchtbetrieb (Brütereie) zukaufen.
- Entsprechende schriftliche Zertifikate, Lieferscheine, Rechnungen sind erforderlich.
- Zwei Wochen vor einer neuen Einstellung sind entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu tätigen.
- Zur Kontrolle sind Abklatsch oder Tupferproben zu entnehmen und auf Salmonellenfreiheit zu untersuchen. Ebenso sind von den zugekauften Hühnern (Einstallern) Kotproben zu entnehmen und auf Salmonellenfreiheit zu untersuchen. Die Probenahme und Untersuchung erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle im Betrieb.
- Das am Betrieb zur Fütterung der Hühner eingesetzte Mischfutter entspricht der österreichischen Kodex-Richtlinie zur Definition und Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung und ist gentechnikfrei.
- Der Futtermittelzulieferant muss im nationalen HACCP-Monitoring für Futtermittel angeschlossen sein.
- Es dürfen keine antibiotischen Leistungsförderer verfüttert werden.
- Das für die Tränke der Tiere verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen

3. Produktqualität

- Die Produktion, Sortierung, Verpackung, Ei-Kennzeichnung, Lagerung, Kühlung und Auslieferung erfolgt durch den vertraglich eingebundenen Erzeugerbetrieb.
- Die Ländle Eier werden in Boden- und Freilandhaltung produziert und in den Gewichtsklassen „L“ und „M“ vermarktet.
- Das Ländle Ei in Bio-Qualität wird von Erzeugerbetrieben, welche als Bio-Partnerbetriebe durch die Austria-BIO-Garantie zertifiziert sind, produziert.
- Für die Vermarktung und Auslieferung müssen vom Produzenten sämtliche Eier in dem Ländle Eier Verpackungsdesign in 4er, 6er, 10er und 15er Einheiten verpackt werden.
- Die Belieferung erfolgt an den Vorarlberger Lebensmittelhandel. Ein Direktverkauf durch eigene Distributionskanäle (Hofläden, Lieferservice, Marktstände etc. – auch von eingebundenen Partnern) ist zulässig.
- Die Kontrollen erfolgen durch die Vertrags-Kontrollstellen (AMA-SGS, Kontrollstelle für artgerechte Tierhaltung) des Ei-Produzenten sowie der BIO-Austria-Kontrollstelle.
- Die AMA-Datenbank ist zur Rückverfolgbarkeit ein zentrales Instrument.
- Eine Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie erfolgt durch die LQM, wobei sowohl interne Kontrollen der LQM als auch durch die LQM extern beauftragte Kontrolleinrichtungen die Überwachung vornehmen können.
- Das Handelsunternehmen wird hinsichtlich Auslobung und Vermarktung kontrolliert.
- Die Genehmigung und/oder Abänderung der Richtlinien für das Gütesiegelprogramm der Ländle Eier obliegt der LQM.
- Die Dokumentation und Aufzeichnung hat in den dafür aufliegenden Formblättern oder in EDV-gerechter Art zu erfolgen. (Beispiel: Zukauf von Futtermittel, Hühner, usw.)
- Dokumentation AMA-Datenbank
- Die Dokumentation der Kontrolle und Erhebung hat in den aufliegenden Formblättern und Berichten zu erfolgen.
- Unterlagen der tierärztlichen Betreuung und Untersuchungen.
- AMA-Gütesiegel-Vertrag
- Vertrag mit Betreuungstierarzt

- Vertrag mit der österreichischen Geflügelvereinigung
- Bio-Kontrollvertrag
- Vertrag mit Partnerbetrieben (Produzenten)
- Markenvertrag mit der LQM
- Kontrollbericht der Kontrollstellen

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Eier beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Eier und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Eier und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Sofern der Landwirt das Ländle Gütesiegel, die Ländle Eier Marke und/oder den Slogan << i luag druf >> für die Direktvermarktung auslobt, ist eine zusätzliche Markennutzungsvereinbarung abzuschließen.
- Verkauft er über einen Handelspartner, ist eine Markennutzungsvereinbarung zwischen Handelspartner und der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH ausreichend.